

- NABU – Stadtverband Bielefeld e.V.
- BUND – Kreisverband Bielefeld
- Naturwissenschaftlicher Verein für Bielefeld und Umgegend e.V.
- pro grün Bielefeld e.V.

An den Oberbürgermeister
der Stadt Bielefeld
Herrn Pit Clausen
Niederwall 25
33602 Bielefeld

Offener Brief der Bielefelder Naturschutzverbände an Bürgermeister, Rat und Verwaltung der Stadt Bielefeld

Aufruf zur Erhaltung des Naturschutzgebietes Strothbachwald in Bielefeld-Sennestadt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Clausen,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates und der Verwaltung der Stadt Bielefeld,

Das „Naturschutzgebiet Buchen-Eichenwald Strothbach“ unmittelbar östlich des Strothbachs zwischen der Bahnlinie und der Gildemeisterstraße ist aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht eine der wertvollsten Waldflächen im Stadtgebiet von Bielefeld, trotz seiner relativ geringen Größe von rund 2,5 ha. Durch die Erweiterungsplanung der Spedition Wahl & Co. ist dieses Naturjuwel von der völligen Vernichtung bedroht. **Die Bielefelder Naturschutzverbände fordern Rat und Gesamtverwaltung der Stadt Bielefeld nachdrücklich auf, sich konsequent für die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung des Strothbachwaldes als Naturschutzgebiet einzusetzen**, so wie dies im rechtskräftigen Landschaftsplan Senne festgesetzt und vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossen worden ist.

Begründung:

1. Das Naturschutzgebiet hat einen überragenden ökologischen Wert

Bereits in der Festsetzung des Landschaftsplans Senne, der 1995 Rechtskraft erlangt hat, sind die wichtigsten wertbestimmenden Merkmale des Strothbachwaldes beschrieben: Es handelt sich um „einen naturnahen Buchen-Eichenwald, der aufgrund seines hohen Alters besondere Bedeutung für baumhöhlenbewohnende Arten, wie z.B. Spechte, Fledermäuse und Hohltaube besitzt.“

Diese Wertschätzung hat sich im Verlauf der vergangenen 15 Jahre weiter erhöht. Wie bisherige Bestandserhebungen ergaben, zeichnet den Wald ein ungewöhnlich großer Reichtum an Naturhöhlen aus, die von Spechten (insbes. Schwarzspecht) gezimmert und von einer Vielzahl von Nachutzern bewohnt werden. Der hohe Totholzanteil, Spalten, Horste, Pilzbewuchs, Rinden- und Stammverletzungen erhöhen den Anteil der sog. „Biotopbäume“ zusätzlich, die weiteren typischen Waldarten als Lebensraum dienen.

Charakteristische Bewohner, die z.T. auf der Roten Liste der gefährdeten Arten stehen, z.T. europa- und bundesrechtlich einen hohen Schutzstatus genießen, sind z.B. unter den Vögeln Schwarz- und Grünspecht, Dohle, Hohltaube, Waldlaubsänger, Waldkauz, sowie unter den Fledermäusen Großer und Kleiner Abendsegler,

Braunes Langohr, Zwergfledermaus. Insgesamt wurden allein 15 verschiedene höhlenbewohnende Vogelarten festgestellt, mindestens jeder dritte Baum bietet Höhlenbewohnern Nist- und Ruheplätze an.

Die ökologisch besonders wertvollen Altbuchen und die dort konzentrierten Schwarzspechthöhlen (Höhlenzentrum) verleihen dem Strothbachwald eine Bedeutung im Biotopverbund, die weit über seine eigentliche Fläche hinausreicht. Die hier nistenden Arten streichen zur Nahrungssuche weit in die benachbarten Waldflächen in Sennestadt aus, der Wald und seine Biotopstruktur sind somit auch für Tiere des Umfeldes von unersetzlicher Bedeutung. Diese enge ökologische Verzahnung erfordert auch Schutz und Erhaltung der umgebenden Waldflächen.

Einen weiteren schutzwürdigen und als Landschaftsschutzgebiet auch geschützten Bereich bildet im Übrigen die nordwestlich an den Wald anschließende feuchte Aue des Strothbaches mit wertvollen Kleingewässerstrukturen. Gemäß europäischer Wasserrahmenrichtlinie dürfen die Oberflächengewässer nicht verschlechtert werden sondern sind in einen guten ökologischen Zustand zu überführen. Die Einengung oder Überbauung der Bachniederung wäre zweifellos eine derartige unzulässige Verschlechterung.

2. Streng geschützte Arten genießen einen hohen rechtlichen Schutzanspruch

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten dürfen gem. BNatSchG nicht beschädigt oder zerstört werden. Die nach EU-Recht streng geschützten Arten (z.B. Fledermäuse) und die sog. europäischen Vogelarten dürfen zudem nicht erheblich gestört werden.

Der Schwarzspecht, der als Baumeister für den Höhlenreichtum hauptverantwortlich ist und alljährlich im Strothbachwald brütet, benötigt mehrere 100 Hektar große Brutreviere und kommt in Bielefeld mit vielleicht einem Dutzend Brutpaaren vor. Der Erhaltungszustand dieser örtlichen Population ist aufgrund der forstlichen Nutzung der meisten Waldflächen unzureichend. Der Verlust des Höhlenzentrums Strothbachwald wäre unersetzbar, der Zustand der kleinen Bielefelder Population würde weiter verschlechtert. Da außerdem für die Vernichtung seiner Brutstätten weder zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen noch das Fehlen eines zumutbaren Alternativstandortes für die Firma Wahl belegt wurde, ist eine Ausnahme von den o.g. artenschutzrechtlichen Verboten sachlich nicht begründbar und rechtlich nicht möglich. Eine entsprechende Argumentation gilt für die vorkommenden Fledermausarten.

3. Die Stadt Bielefeld muss Planungsfehler wieder gutmachen

Seit mehr als 30 Jahren führt das Biotopkataster des Landes NRW den Strothbachwald als schutzwürdiges Biotop. Der Landschaftsplan Senne hat den Wald als Naturschutzgebiet festgesetzt - der vom Rat beschlossene Plan ist seit 1995 rechtskräftig! Allerdings hat es das Planungsamt 15 Jahre lang „versäumt“, diesen erklärten Willen des Rates in einen entsprechenden Bebauungsplan umzusetzen. Angesichts dieses überlangen Zeitraumes darf wohl Absicht bei diesem „Versäumnis“ unterstellt werden, zumal bei den bisherigen Baugenehmigungen für die Firma Wahl in dubios anmutender Weise mal auf den alten, mal auf den neu in Aufstellung befindlichen (aber nie beschlossenen) Bebauungsplan zurück gegriffen wurde, offenbar je nach gewünschtem Ergebnis.

Es ist unredlich, trotz eines eindeutigen und begründeten Widerspruchs der Umweltverwaltung der Firma Wahl eine Genehmigungsfähigkeit ihres Planvorhabens in

Aussicht zu stellen und sie zu kostenträchtigen gutachtlichen Untersuchungen zu ermuntern. Angesichts der Sach- und Rechtslage kann ein qualifiziertes Artenschutzgutachten zu keinem abweichenden Ergebnis kommen – sofern es unabhängig und objektiv erstellt wird.

Statt sich als Flächeneigner am Ausverkauf des Bielefelder Naturerbes zu beteiligen und daraus Profit schlagen zu wollen, hätte die Stadt Bielefeld vielmehr die Firma Wahl & Co. dahingehend beraten sollen, diese verschwendeten Ressourcen in die nach BauGB ohnehin erforderliche Prüfung von - durchaus vorhandenen - Alternativen zu investieren. Es wäre die vornehmliche Aufgabe der Stadt gewesen, die Firma bei derartigen Alternativkonzeptionen aktiv zu unterstützen und zu begleiten.

Artenschutzrechtliche Befreiungen für europarechtlich geschützte Arten unterliegen nicht der Abwägung im Bebauungsplan sondern sind von der Landschaftsbehörde für das einzelne Bauvorhaben zu entscheiden. Die Naturschutzverbände werden es nicht hinnehmen, wenn diese Behörde durch Winkelzüge der Stadtplanung unter politischen Druck genommen und an einer Entscheidung gehindert werden sollte, die sich ausschließlich an der Sach- und Rechtslage orientiert.

4. Die Forderungen der Naturschutzverbände

Die Naturschutzverbände fordern Oberbürgermeister, Rat und Verwaltung der Stadt Bielefeld auf,

- den Bebauungsplan „Industriegebiet Schlinghofstraße“ unverzüglich so zu ändern, dass die bis heute verbliebenen Waldflächen als solche festgesetzt und das NSG Strothbachwald auch baurechtlich verbindlich gesichert wird,
- die derzeit im Eigentum der Stadt befindlichen Waldflächen nicht zu verkaufen sondern im öffentlichen Besitz zu behalten, um eine den Naturschutzziele optimal entsprechende Entwicklung sicherzustellen,
- ein Pflege- und Entwicklungskonzept für das NSG und die umgebenden Waldflächen aufzustellen und umzusetzen, um die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungsziele zu erreichen und störende Eingriffe in die natürliche Altersphase der Bäume auszuschließen, sofern diese nicht durch zwingende Gründe der Verkehrssicherung unumgänglich sind,
- im Sinne einer „kreativen Lösung“ (Koalitionsvereinbarung 2010-2014) gemeinsam mit der Firma Wahl eine Vorhabensalternative zu erarbeiten, die den vollen und unbefristeten Schutz des NSG, der nordwestlich unmittelbar angrenzenden Strothbachhaue als Pufferzone und der benachbarten Waldflächen garantiert.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt wurde beim Erdgipfel in Rio 1992 beschlossen. Die EU-Staaten haben sich verpflichtet, den weltweiten Rückgang der Vielfalt bis zum Jahr 2010 zu stoppen. Dieses Ziel wurde, nicht zuletzt durch unzureichende Anstrengungen der Kommunen, deutlich verfehlt. Im internationalen Jahr der biologischen Vielfalt 2010 sollte die Stadt Bielefeld ihre Verantwortung wahrnehmen und durch die dauerhafte Erhaltung des NSG Strothbachwald wenigstens ein deutliches Zeichen des guten Willens setzen!

gez. die Vorsitzenden der genannten Bielefelder Naturschutzverbände

Claudia Quirini, Wolfgang Beisenherz, Tilman Rhode-Jüchtern, Roland Sossinka